

Documentum

der beiden Kirchen zur Neustadt und Wiedenest Über den Konfessionsstand im Jahre 1671.

Wir, Bürgermeister und Rath zur Neustadt, thun hiermit und in Kraft dieses Jeder männiglich zu wissen, was Gestalt in einem ganzen Bericht vor muß kommen, und erschienen sind, der Wohlehrwürdige und hochwohlgelehrte Herr Petrus Schorrenius, pro tempore, Pastor zur Neustadt und Wiedenest und Johan Adolph Torley, Stadtprediger hierselbst und Vicarius zu Wiedenest.

Namens ihrer und der ganzen Gemeinde mündlich zu erkennen zu geben, ob sie wohl mit Zweifels, sonderes männiglich in diesem Bezirk kündigt zu tun wissen, daß ihrer von undenklichen Jahren hero der Kirchen zu Wiedenest und Neustadt, welche nur eine Zeitlang Ihnen auch anbefohlen gewesen und noch jetzt von keiner anderen als der reinen Evangelisch-Lutherischen Lehre und der ungeänderten Augspurgischen Confession und Glaubensbekenntnis zugetan.

Pastöre und Prediger versehen und ordiniert worden, dennoch aus sonderbarer guter Meinung der Posterität (Nachwelt) zur Nachricht, at perpetuam rei memoriam, gern einige beständige Zeugnisse nachlassen wollten, was nämlich der Gottselige Prediger der ihr ungeänderten Augspurgischen Confession so weit man den Anfang errechnen kann in unserer Kirche unveränderlich ordiniert und sich bis in diese Zeit gefolgt sein, deswegen neben ihrem Kirchmeister, daß Herr Johannes Köstern gewesener Bürgermeisters und Paul Nockeman weiss inständig erfährt etliche alte fromme Leut die hier allezeit guten Namens und Herkommens gewesen, über hernachfolgende positional (Liste) Fragstück jurato zu examinieren (prüfen zu untersuchen) ihrer Ansicht bei hiesiger Kirche und Stadt-Registratur. Verwahrlich hinzulegen, auch ihre etwa zu ihrer Nachricht oder nötigen Behelf in authenticum (Wahrheit), dem Original gleichlautenden Exemplar mitzuteilen.

So haben wir, Bürgermeister und Rat, obgleich sowohl tragende Amtshalter, als auch daß uns der Zeuge allesamt wohl bekennt, guten Namens, ehrlich Handels und Wandels sein, und sonsten ihrer Inhabilität halber uns nicht bewußt ist, solcher Bitte billig teherirn müssen. Haben deswegen die Positional - Fragstücke aufgenommen, die Zeugen selbst zitieren, teils per juris subsidiates vor uns kommen lassen, ihnen die Beschwerde und große Strafe des Meineids vorgehalten, die Wahrheit zu sagen ermahnet, den körperlichen Eid von ihnen genommen. Damach ihre Positional - Fragstücke fleißig notieren lassen, allermaßen wie folgt:

Folgen Erstlich die Positional - Fragstücke.

1. Ob nicht wahr sei, daß Zeuge sämtliche Jahre seines Alters und sich des Kirchganges von Jugend auf fleißig gebraucht habe ?
2. Die eingewesenen Bürger zu fragen, ob nicht wahr sei, daß sie hier in der Stadt Neustadt geboren, zur Schule gehalten worden und von Jahr zu Jahr die meiste Zeit aller Sonntage hier oder zu Wiedenest in die Kirche gegangen ?
3. Die auswändige (auswärtige) Zeugen zu fragen, ob nicht wahr sei, daß sie Zeit ihres Lebens oftmals hier oder zu Wiedenest in der Kirche gewesen, die Predigt angehört und wie es in beiden Kirchen mit dem Gottesdienst gehalten worden, gesehen (haben) ?

4. Ob sich der Zeuge zurückerinnern kann bis auf das Jahr 1609 und ob nicht wahr sei, daß damals selbig Jahr 1609 in der Kirche zu Wiedenest und zur Neustadt das hochheilige Abendmahl nicht anders als auch jetzt ausgeteilt und auch darinnen nicht anders gelehrt und gepredigt worden, wie noch nämlich nach der Einsetzung Christi und das unveränderte Augsburgische Glaubensbekenntnis, welcher terminus (Datum) der Zeuge etwas zu expheirn. ?
5. Ob nicht wahr sei, daß Anno 1624 (?) von 1. Januar vor und nach dem Tag das ganze Jahr bis hierher obengenannte Evangelische - Lutherische Lehre und Kirchendienst zu Wiedenest und Neustadt noch gehalten und durch keine anderen Religionsverwandten ? an Beiden oder einer Art Unterricht und unverhindert verrichtet worden ?
6. Ob nicht wahr sei, daß Zeuge gehört oder gesehen, oder auch sonstige wichtige Wissenschaft habe, daß noch eine geraume Zeit vorm Jahr 1609 bereits die Kirche zu Wiedenest und Neustadt mit Evangelischen Predigern der ungeänderten Augsburgischen Confession, oder wie man sie sonst auch nennt, der Lutherischen bestellt gewesen ?
7. Wie viele er davon nach und nach gekannt und kennen können, wie sie geheißen und in welchem Jahr sie ungefähr die Kirche unserer Gemeinde in der Stadt und draußen bedient und woher sie dieses Wissenschaft haben ?
8. In specie auch ob nicht wahr, daß der letzte Römisch - Katholische Pastor allhier Melchior Varnhagen gewesen, und doch wahr, und noch zwei Ehefrauen gehabt, welcher im Jahr 1605, den 14. August gestorben ?
9. Wahr, daß bei seinem Leben nach der Augsburgischen unveränderten Confession hier zu lehren und zu Predigt angefangen worden ?
10. Ob nicht wahr, daß die geistlichen Werte, hier so wohl in der Stadt als zu Wiedenest bis auf das Jahr 1651 und noch zu geistlich Gebrauch und keiner weltlichen Sache verordnet und angelegt worden ?

Homina testium.

1. Adolph zum Bredenbruch, eingesessener und gewesener Beischöffe Kirchspiel Lieberhausen,
2. Johan Huland, Kirchspiel Gummersbach,
3. Diederich Decker, Bürger zur Neustadt,
4. Cerstg. Neuhaus, Bürger zur Neustadt,
5. Christian Dierkuß,? verwanter,
6. Clauß Hachenberg, auch gewesener ? Verwanter.

folg nun die Tepositionés testium (Zeugen-Verhör) , wie dieselben ihr Zeugnis in dem examina (Verhör) nacheinander abgelegt :

Erster Zeuge:

zu 1. Adolph zum Bredenbruch per juri avisatus, juratus respontit sei 81 Jahr alt, habe Anno 1607 hier zur Neustadt zur Schule und Kirchgang ungefähr 7 Jahr.

zu 3. Sei etliche mal in der Zeit zu Wiedenest in der Kirche gewesen, doch mehrentsils hier. Habe anders nicht gesehen oder gehört, als daß der Gottesdienst damals wie jetzt noch verrichtet worden.

zu 4. Affirmat prioria explicatione termini. Habe nie anders gesehen !

zu 5. Habe nie gehört noch gesehen, daß durch andere Religions-Verwandten in deren beiden Kirchen der Gottesdienst der Gottesdienst verrichtet, oder unserer Prediger auf einigerlei Weise turbiert worden.

zu 6. Affirmat ab Anno 1607.

zu 7. Habe Herrn Melchior Varnhagen gekannt. Weiß von seinem Dienste aber nicht. Bei diesen Zeiten sei Herr Johan Hollmann Vicarius gewesen und habe die Evangelisch - Lutherische Dienste

verrichtet und sei nach dessen Absterben Pastor geworden. Sonstens habe auch gemeldeter Herr Melchior's Sohn, welcher meiner Meinung nach vor dem Vater gestorben, einige Dienste getan. Danach sei damaliger Vicarius Herr Johann Schorre Pastor, und Herr Thomas Schwartz Vicarius ordiniert worden. Ist dasselbe Jahr jetziger Pastor Herr Petrus Schorre succedirt (nachgefolgt) und nachdem das Herr Vater Johan Schorre gestorben, sei er Pastor und Herr Gerhard Heppe Vicarius, ist dasselbe derweil Herr Heppe Anno 1658 verstorben Herr Johann Adolph Torley ordiniert worden. Welche alle miteinander als weil er verstanden, anders nicht gelehrt noch gepredigt, auch die hl. Sakramente administriert (verwaltet), als jetzt die Evangelische - Lutherische noch tun.

zu 8. Sagt, wisse anders nicht, als das er eine Ehefrau gehabt.

zu 9. Affirmat.

zu 10. Weiß anders nicht, wie gesagt.

Zweiter Zeuge.

Secutus testus Johan Hulandt piratus avisatus atatis, ungefähr 3 oder 84 Jahr.

zu 1. Habe im Winter hier zur Neustadt zur Schule und sonst von Jugend auf mehrmals zur Kirche gegangen.

zu 3. Sagt ja.

zu 4. Affirmat in cpcie. Vom Jahr 1609 und sagt, daß er niemals gesehen, noch gehört, dass das göttliche Wort anders gepredigt oder die hl. Sakramente administriert worden seien, als jetzt in der Evangelisch - Lutherischen Kirche geschieht.

zu 5. Wisse anders nicht. sie at preposita.

zu 6. Sagt ja, ab Anno 1607. Wisse von keinem anderen Gottesdienste, als wie jetzo hier selbst geschehen.

zu 7. Habe Herrn Pastor Hollmann gekannt, welcher bei Lebzeiten Herrn Melchior Varnhagens in Anno 1607 Vicarius geworden und nach dessen Absterben Pastor worden, ist an dessen Stelle Herrn Johann Schorre gesetzt und nach Herrn Hollmanns Absterben zum Pastor angeordnet. Bei dessen Zeiten Herr Thomas Schwartz Vicarius gewesen, dessen Stelle der jetzige Pastor Herr Petrus Schorre besessen, daher nach seines Vaters Tod die Pastorat conferiert sei demnächst Herr Gerhard Heppe als Vicarius adjungiert. Dessen Platz oder Dienste derweilen er verstorben, Herr Johan Adolph Torley jetzo zur Zeit Vertreter und habe mehrmals gesehen oder gehört, daß alle obengenannten Herren christliche Lehre nicht anders gepredigt und vorgenommen sei, als jetzo in hiesiger Evangelisch - Lutherischen Kirche bräuchlich ist und weiss solches daher, weil er in der Nähe wohnt und fast täglich, wann der Dienst verrichtet worden in die Kirche komme.

zu 8. Affirmat (Zeuge) sagt, habe dessen Weiber nur, auch einen seiner Söhne gekannt, so Hermanus heißen und Evangelisch - Lutherische gewesen und gepredigt. Könne aber das Jahr seines Absterbens nicht eigentlich sagen.

zu 9. Affirmat, daß bei obengenannten Herrn Varnhagens Todes solches geschehen per Herr Johan Hollmann und daß Herr Varnhagens Sohn Hermann-

zu 10. Weiss nicht anders, wie gesagt.

Dritter Zeuge.

Diederich Decker, avisatus juratus atatis, 70 Jahr, sei Anno 1601 geboren. Habe hieselbst bei Herrn Pastor Hollmann und Herrn Pastor Schorres Zeiten fleißig zur Schule und Kirche gegangen, ewomit die Frage beantwortet.

zu 3. Habe nie anders Gottesdienst gesehen noch gehört, als es jetzo hieselbst annoch bräuchlich.

zu 4. Habe Anno 1606 zur Schule gegangen und sei daß hochwürdige Abendmahl und hl. Taufe administriert und sonsten das Wort Gottes gepredigt worden von dem dato an bis hierhin, wie jetzt.

zu 5. Sei daß Jahr nicht einheimisch, sondern auf sein Handwerk verweist gewesen, sonsten vor und nach dem Jahr, derweil er Anno 1625 wiederkommen.

zu 6. refert se at quartum.

zu 7. Habe Herr Pastor Hollmann, Herr Pastor Johann Schorre, Herrn Thomas Schwartz, Vic. Pastoren Petrus Schorre Herrn Vicarius Heppe und jetzig Herr Vicarium Torley alle wohl gekannt., welche alle miteinander anders nicht gelehret und gepredigt, oder sonst mit administration der heilig Sakramente mitgegangen, wie annoch in Evangelisch - Lutherische Kirche geschieht und weiß solches daher, weil er bishierher ihre Predigt gehört und das Chor als ein Mitsänger mitbekleidet, welche alle von Hollmann an aufeinander gefolgt und dazwischen keine andere Religion christlicher jemals draussen getan.

zu 8. Wisse solches vom Hören sagen, habe aber auch den Grabstein gesehen, derweil er lateinisch lesen kann, daß Herr Melchior Varnhagen Anno 1605 gestorben. Sonsten habe er gehört, daß dessen Sohn Hermanus Lutherische Predigt getan und hat damit alles beantwortet.

zu 10. Kann anders nicht wissen.

Vierter Zeuge.

Christg. Neuhaus, juri avisatus puratus , sei ungefähr Anno 1595 geboren, als alt ungefähr 75 Jahr.

Habe von Jugend an zur Kirche und auch eine Zeitlang zur Schule gängen.

zu 3. Herr Melchior habe zu Wiedenest Messen getan, aber seines Wissens zur Neustadt nicht. Herr Johann Hollmann aber habe gepredigt und das hl. Abendmahl nach Evangelisch - Lutherische Weise wie solches annoch ausgeteilt wird, administriert.

zu 4. Affirmat absolute.

zu 5. Similiter, weiss anders nicht.

zu 6. Habe nie gehört noch gesehen, daß nach Herrn Melchiors Absterben anders so wohl mit Predigt Sakramente administrieren umgegangen sei, als wie jetzt in Evangelisch - Lutherischer Kirch und hier zu geschehen gepflegt.

zu 7. Habe solche Evangelische Prediger, welche einer dem anderen seine interruptione gefolgt, gekannt, als Herrn Pastor Hollmann, Herrn Pastor Schorre, Herrn Thomas Schwartz, Herrn Petrum Schorren, Herrn Gerhard Heppe und Herrn Johan Adolph Torley. So auch allesamt anfänglich Vicari gewesen. Unter dessen Herr Johan Holman in Anno 1603 in vicarius gestanden, und allesamt der Augsburgischen unveränderten Confession zugetan gewesen. Wisse solches daher, derweil er von allendessen als seine Seelsorger, daß hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalt genoßen, die Predigt angehört, wie solches annoch hierselbst bräuchlich.

zu 8. Affirmat habe aber nicht mehr als nur eine seiner Ehefrauen, die Letzte, genannt Stina vor der Brüggen, gekannt. sonsten habe nie mehr als einmal gesehen, daß Herr Melchior Messe gelesen. Welcher um die Zeit ungefähr gestorben. Wisse aber das Jahr nicht und referiert sich auf dem Grabstein.

zu 9. Sagt ja, und zwar durch Johann Hollmann.

zu 10. Habe nie anders gehört, wie gesagt.

Fünfter Zeuge.

Christian Dierkuß avisatus perjury et juratus. Wisse sein Alter in specie nicht, nur das er Anno 1601 hierselbst zur Neustadt in die Schule gängen. Sei zu Bruchhausen vor der Brücke geboren, habe aber die meiste Zeit lebens und zwar von Kindtaufe zur Neustadt und Wiedenest dem Gottesdienst beigewohnt. Könne eigentlich nicht sagen, ob Herr Melchior Varnhagen Messe celebriert oder nicht, sonsten habe damals Herr Johann Hollmann den Gottesdienst gleich wie allhier jetzo geschieht, mit Predigt und Administration der hl. Sakramente nach Evangelisch - Lutherischem Brauch verrichtet und somit die Fragen 1-3 beantwortet.

zu 4. Affirmat von seinem Gedenken an bis hierher.

zu 5. Weiß von keiner Behinderung.

zu 6. refert se at praeteposita, in specie at item.

zu 7. Habe solches gekannt, als Herr Johann Hollmann, Herr Johann Schorre, Herr Thomas Schwartz, Herr Peter Schorre, Herr Heppe und Herr Torley , also unter drei Pastores und auch sonsten alle vicari gewesen Evangelische - Lutherischer Religion. Wisse solches aus deren Lehre und Predigten. Bevorab derweil er von allen denselben das hl. Abendmahl so lang er inländisch gewesen, unter beiderlei Gestalt genossen, auch bei denselben Zeitlebens gewohnt.

zu 8. Affirmat. Habe nur gekannt, welche Stina vor der Brügge genannt worden. Von welcher aber sei, daß Herr Melchiors Sohn Hermannus mit entsprossen. Und sei Herr Melchior nach Aufstellung des Grabsteins Anno 1605 gestorben, wie er berichtet.

zu 9. Sagt Ja.

zu 10. Similiter et wie gesagt.

Sechster Zeuge.

Clauß Hachenberg per jury avisatus et juratus ad et 1-3 sagt sei er ungefähr 75 Jahre alt, von Jugend an ein wenig zur Schule, sonsten fleißig zur Kirche gehalten worden. Habe nie zur Neustadt gesehen, daß der Gottesdienst anders verrichtet worden als jetzo zu Wiedenest. Aber Habe Melchior Varnhagen Messe celebriert, so er doch nicht verstand, was es sein sollte.

zu 4 u. 5. Wisse nicht anders, nur das einmal ein Mönch die Kirche zur Neustadt verschliessen wolle, hätte aber ohne Effect abbrechen müssen und also nichts ausgerichtet.

zu 6. Sagt, habe von seinem Großvater gehört, daß Hermann als sein Urgroßvater von Düsseldorf durch Fürstliche Patenta erhalten, daß er die Evangelisch - Lutherische Religion und Lehre vor Herrn Varnhagens Zeiten gepredigt habe und auch in der Religion gestorben.

zu 7. Habe Herrn Pastoren Johann Hollmann, Herrn Pastoren Johann Schorre, so auch beide Vicari gewesen und Herrn Thomas Schwartz, Herrn Petrum Schorre, Pastor Heppe vicarium und jetzo Herrn vicarium Torley alle wohl gekannt, welcher einer dem andern ordentlich ohne Untermischung

fremder Religions Gottesdienste gefolgt und die Evangelisch - Lutherische Lehr in beider Kirchen gepredigt, von welchen allen das hl. Abendmahl empfangen. Bescheinigt danebenbei, mit einem Inventario so im Beisein von Herrn Johann Hollmann aufgerichtet, daß Hw. Herr Hollmann bereits Anno 1603 den 10. February Vicarius gewesen.
zu 9. Weiss anders nicht, habe auch anders nicht gehört, et sri at j similiter ateo ceßat.

Schreiben nächst ist von Herrn Pastoren und Herrn Vicario in Original Documentum collationis hergezeigt worden, krafft dass Herr Johann Hollmann, den 10. 12. 1605 Jahres die Pastors Stelle nach Evangelisch - Lutherischer Art und Weise zu vertreten und Herr Johann Schorre den 4.ten Juny 1619 ebenfalls Kraft eines anderen Documenti derselben conferiert worden und ist nach Auserweisung des Grabsteins so worauf geschrieben: Anno A.N. CH : 1605. 1 August st. N. Name obyt vir reverentus et Doctris Dr. Melchior Varnhagen Hujus Ecclesia Pastor, et in ser Sohn vicar H. Melchior der 1. Aug. 1605 tots verblichen. Welcher actur examinus (Vortrag der Prüfung) also ergangen und vollendet und daher zu Anfang alles untersuchen im Dienst, darob nur authenticam (zuverlässige) Copien unter unserem Stadtsiegel des regierenden Bürgermeisters und unserer vereideten Stadt- und Gerichtsschreibers Hand mitzuteilen erlaubt und erkannt worden, so geschehen zur Neustadt des sechsundzwanzigsten Marti (März) Eintausendsechshunderteinundsiebzig - 1671-.

Johann Branscheid
Bürgermeister

Johann Heppe
Stadt- und Gerichtsschreiber